

Anlage E3

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR PFLEGE UND SOZIALBETREUUNG**I. STUDENTAFEL**

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. PFLICHTGEGENSTÄNDE	Wochenstunden						Lehrverpflichtungsgruppe
	Jahrgang					Summe	
	I.	II.	III.	IV.	V.		
A.1 ALLGEMEINE PFLICHTGEGENSTÄNDE							
1. Religion/Ethik ¹	2	2	2	2	2	10	(III)
2. Ausdruck, Sprache, Kommunikation							
2.1 Bewegung und Sport	2	2	2	1	0	7	(IVa)
2.2 Kreativer Ausdruck	0	1	1	0	0	2	IVa
2.3 Allgemeine und Interkulturelle Kommunikation	1	1	2	2	2	8	III
2.4 Deutsch	4	3	3	2	2	14	(I)
2.5 Englisch	4	3	3	2	2	14	(I)
3. Allgemeinbildung							
3.1 Angewandte Mathematik	3	3	2	2	2	12	(I)
3.2 Digitalisierung in Theorie und Praxis	2	2	1	0	0	5	III
3.3 Geografie, Geschichte und Politische Bildung	3	2	1	1	1	8	III
A.2 BERUFSSPEZIFISCHE PFLICHTGEGENSTÄNDE							
4.1 Natur- und gesundheitswissenschaftliche Bildung (Humanbiologie, Chemie und Physik, Gesundheit und Ernährung)	4	3	2	0	0	9	III
4.2 Humanwissenschaftliche Bildung (Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Gerontologie und Geragogik)	3	1	1	1	1	7	III
4.3 Berufsbezogene Rechtskunde	0	1	1	0	0	2	III
4.4 Berufsbezogene Management- und Organisationslehre	0	0	1	2	1	4	II
4.5 Berufskunde und Ethik	1	1	1	1	0	4	III
4.6 Beruf und Wissenschaft	0	0	1	1	0	2	III
4.7 Pflegerische Basisbildung	0	2	1	1	1	5	III
4.8 Berufsspezifische Bildung I Humanwissenschaften ² Gesundheitswissenschaften Niveau Pflegeassistentz ³	0	3	3	0	0	6	III

1 Pflichtgegenstand für Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen. Das Stundenausmaß des Pflichtgegenstandes Ethik ist nicht veränderbar.

2 Dieser Pflichtgegenstand ist von Schülerinnen und Schülern des Ausbildungsschwerpunktes Behindertenbegleitung zu besuchen.

3 Dieser Pflichtgegenstand ist von Schülerinnen und Schülern der Ausbildungsschwerpunkte Pflegefachassistentz, Altenarbeit, Behindertenarbeit und Familienarbeit zu besuchen.

5. Fachrichtungen							
5a. Fachrichtung Pflege							
5a.1. Berufsspezifische Bildung II Ausbildungsschwerpunkt Pflegefachassistenz	0	0	0	10	11	21	III
5a.2 Berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum) ⁴ Ausbildungsschwerpunkt Pflegefachassistenz	5 ⁵	5 ⁵	5 ⁵ +15 ⁶	6 ⁵ +5 ⁶	6 ⁵	27 ⁵ +20 ⁶	
5a.3 Fachpraktisches Seminar Ausbildungsschwerpunkt Pflegefachassistenz	1	1	2	2	4	10	III
5b. Fachrichtung Sozialbetreuung							
Wird am Standort Zwettl nicht angeboten							
B. VERBINDLICHE ÜBUNGEN							
6. Supervision und Psychohygiene	0	1	1	1	1	4	III
7. Theorie-Praxis-Transfer	0	1	1	1	1	4	IVb
Gesamtwochenstundenanzahl Pflege	35	38	37	38	37	185	
C. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN							
Freigegegenstände							
Aktuelle Fachgebiete							
Muttersprachlicher Unterricht							
D. FÖRDERUNTERRICHT							

E. Deutschförderklasse

Pflichtgegenstände, Verbindliche Übung	Wochenstunden pro Semester	Lehrverpflichtungsgruppen
1. Deutsch in der Deutschförderklasse	20	(I)
2. Religion	2	(III)
3. Weitere Pflichtgegenstände, Verbindliche Übungen ⁱ	x ⁱⁱ	Einstufung wie entsprechende/r Pflichtgegenstand, Verbindliche Übungen
Gesamtwochenstundenzahl	x ⁱⁱⁱ	
Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen^{iv}		

i Einzelne oder mehrere Pflichtgegenstände (ausgenommen den Pflichtgegenstand Religion) und verbindliche Übungen gemäß der Stundentafel der Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung; die Festlegung der weiteren Pflichtgegenstände und der verbindlichen Übungen erfolgt durch die Schulleitung.

ii Die Festlegung der Anzahl der Wochenstunden, die auf die einzelnen weiteren Pflichtgegenstände und die verbindlichen Übungen entfallen, erfolgt durch die Schulleitung; die Gesamtwochenstundenzahl der weiteren Pflichtgegenstände und der verbindlichen Übungen ergibt sich aus der Differenz zur Gesamtwochenstundenzahl.

iii Die Gesamtwochenstundenzahl entspricht jener des jeweiligen Jahrganges gemäß der Stundentafel der Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung.

iv Wie Stundentafel der Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung.

4 Die berufsspezifische Praxis (Pflichtpraktikum) im Rahmen der Pflegefachassistenz ist im Ausmaß von 27 Wochenstunden während des Unterrichtsjahres und im Ausmaß von 20 Wochen während der Ferien zu absolvieren. In begründeten Fällen sind Praktika auch in anderen Ferien als den Hauptferien zulässig, wobei diese in die Gesamtpraktikumsdauer einzurechnen sind.

5 Absolvierung während des Unterrichtsjahres

6 Absolvierung während der Ferien: 15 Wochen zwischen dem III. und IV. Jahrgang und 5 Wochen zwischen dem IV. und V. Jahrgang.